

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	25 (1963)
Heft:	6
Rubrik:	Wichtige Regeln für die Landwirte nach dem Inkrafttreten der Vollziehungsverordnung über Verkehrsregeln

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wichtige Regeln für die Landwirte nach dem Inkrafttreten der Vollziehungsverordnung über Verkehrsregeln!

Linksanhalten verboten!

Während die Polizei bis heute in Fällen von Linksanhalten im grossen und ganzen beide Augen zgedrückt hat, drückt sie nun — wie Lieferwagenchauffeur G. und B. erfahren musste — nur noch eines zu. Genau: noch wird nicht unbedingt der Verzeigungsgriffel gezückt, wohl aber mit allem Nachdruck auf die Einhaltung einer neuen Vorschrift hintendert. Es heisst darin, man dürfe im Prinzip nur rechts, also in der Fahrrichtung halten. Verläuft dort ein Strassenbahngleise oder ist rechts ein Parkverbot signalisiert, gilt die Regel selbstverständlich als aufgehoben. Aber nur dann! Und vor allem scheint eines noch nicht überall durchgedrungen zu sein, dass sich nämlich das Linksanhalteverbot auch auf Lieferwagen, Taxis usw. bezieht. Gewiss kann es Situationen geben, bei denen man einmal links anhalten muss, etwa zum Abladen schwerer Collis; das sind aber seltene Ausnahmen. Und die Polizei kann, wenn sie formalistisch sein will, einwenden, man hätte die betreffende Liegenschaft auch aus der andern Fahrrichtung erreichen können... Jedermann mache sich also zur festen Regel: konsequent rechts anhalten!

Hauptstrassen sind kein Parkplatz!

Obschon die Polizei — wie man überall lesen konnte — im Zusammenhang mit dem Strassenverkehrsgesetz hinsichtlich der eigentlichen Neuerungen noch Toleranz übt, gehört die Einführung der neuen Verkehrsregeln doch mit zu ihren vornehmsten Pflichten. Das wollte Landwirt G. aus L. zunächst nicht ganz begreifen, als ihn eine motorisierte Patrouille darauf aufmerksam machte, dass auf Hauptstrassen ausserorts jegliches Parkieren von Fahrzeugen untersagt ist. Unsere ohnehin mehrheitlich schmalen und kurvenreichen Strassen sind durch abgestellte Vehikel während Jahrzehnten noch viel enger gemacht worden. Ueberhaupt wird der ruhende Verkehr — das gilt gleichermaßen für Ortschaften und für Städte erst recht — mehr und mehr zum Hindernis. Auf Ueberlandstrecken werden diese Hindernisse recht eigentlich zur Gefahr. So belehrt, wurde auch Landwirt G. mit einem Male klar, weshalb ruhender Verkehr auf Ausserortsstrecken nichts mehr zu suchen hat. Selbstverständlich gilt das gleichermaßen für Personenwagen, aber auch für Lieferfahrzeuge aller Grössenordnungen. Wo auf Ueberlandstrecken aus irgendeinem Grunde angehalten werden muss, etwa für Zwecke des Zubringerdienstes, ist das betreffende Fahrzeug, sofern nicht auf sehr grosse Distanz einwandfrei erkennbar, unbedingt mit dem Pannensignal abzusichern (Minimaldistanz 50 m, bei durchschnittlich hohen Geschwindigkeiten entsprechend mehr). Der Begriff «Pannendreieck» besagt nämlich keineswegs, dass diese lebenswichtige Sicherheitsvorrichtung nur bei Pannen angewandt werden müsse! BfU

Baas

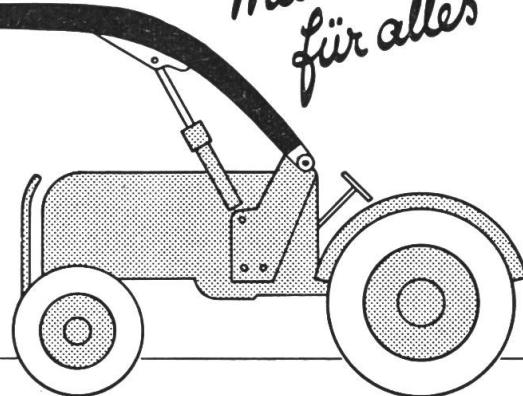
FRONTLADER

... mit der unverkennbaren
Form der viertausendfach
bewährten



LADESCHWINGE

... das
Mädchen
für alles



Schwere Arbeit — leicht gemacht

Der seit mehr als 13 Jahren bewährte Baas-Frontlader übernimmt alle Lade- und Transportarbeiten, die in der Landwirtschaft anfallen. Baas-Frontlader sind für alle inländischen und viele ausländischen Traktorenfabrikate lieferbar. Sie sind in Normgrößen eingeteilt, die auf die verschiedenen Traktorstärken und Bauarten abgestimmt sind.

Die Ladeleistungen, die nebenstehende Tabelle angibt, beziehen sich auf die mittlere Ladergrösse 2. Sie sind Durchschnittswerte, die auf Grund langjähriger Versuche und Erfahrungen festgestellt wurden.

Fordern Sie bitte kostenlos und unverbindlich Prospekte und Informations-Material an. Falls Preis-Offerten erwünscht, bitte Schleppertype und Baujahr angeben.

Ladegut	Ladeleistung		Lademenge [dz/ha]
	[dz/h]	[h/ha]	
Grünfutter (gleichzeitig mähen und laden)	25—35	6—8	200
Silogut (angewelkt) . . .	60	4—5	160
Maisgarben	60—90	6—8	500
Mais (gleichzeitig mähen und laden)	30—50	10—16	500
Heu	15—25	2—3	50
Stroh (löst)	10—15	4—5	50
Rübenblatt Querschwad	100—150	3—4	400
Zuckerrüben (Querschwad oder Miete)	150—250	2—3	500
Futterrüben (gleichz. roden u. laden)	60—80	10—14	800
Stallmist	100—200		
Erde, Kies, Kompost . . .	200—250		

BAAS GMBH • MASCHINENFABRIK • LACHEN SZ

Sankt Galler Straße . Telefon Nr. 0 55 / 7 20 20